

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände und Vereinigungen,
- 2) Die Aufnahme des Mitgliedes gem. Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich zu bestätigen.
- 3) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtsarbeit fördern.

§ 7 Beitrag

- 1) Die in §6 a) bis c) genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Dieser Beitrag soll bis 31. März des Jahres entrichtet werden.
- 3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedern die Beitragszahlung stunden, auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß (§9) oder Tod.

§ 9 Ausschluß

- 1) Durch Beschluß des Vorstandes (§13), von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehen der Verkehrswacht
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§7 (2)).
- 2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird hiervon informiert.
- 4) Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig.
- 3) Ist oder war das Ehrenmitglied im Vorstand tätig, so kann es an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluß oder Tod.